

Pflegesätze der Kurzzeitpflege

des Otto-Ohl-Haus, Julius-Raschdorff-Str. 2 in 40595 Düsseldorf-Garath

Stand: 08.01.2021

- Der Antrag auf Übernahme der Pflegekosten ist Ihrerseits bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Dabei betragen die Leistungen der Pflegeversicherung - zur Abdeckung der pflegebedingten Kosten – im Rahmen der **Kurzzeitpflege** - 1.612 Euro/Jahr – siehe **§ 42 SGB XI**.
- Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse – gemäß **§ 39 SGB XI** im Rahmen der **Verhinderungspflege** – zusätzlich die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von jährlich 1.612 Euro, aber maximal 6 Wochen.

Pflegesätze, gültig vom 01.01.2021 – 31.12.2021:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Unterkunft & Verpflegung	37,23 EUR	37,23 EUR	37,23 EUR	37,23 EUR
Pflegesatz	93,93 EUR	98,72 EUR	103,51 EUR	108,31 EUR
Ausgleichsfonds	6,05 EUR	6,05 EUR	6,05 EUR	6,05 EUR
APU	3,14 EUR	3,14 EUR	3,14 EUR	3,14 EUR
Investivkosten	7,73 EUR	7,73 EUR	7,73 EUR	7,73 EUR
Gesamt-Tagessatz	148,08 EUR	152,87 EUR	157,66 EUR	162,46 EUR
Abdeckung über Pflegekasse	15 Tage	14 Tage	14 Tage	13 Tage
Bei bewilligter Verhinderungspflege	+ 16 Tage	+ 15 Tage	+ 14 Tage	+ 14 Tage

- Die Position „Unterkunft & Verpflegung“ stellt den Eigenanteil des Gastes dar. Dieser kann unter Umständen bei der zuständigen Pflegekasse über den **Entlastungsbetrag - § 45b SGB XI** - zurückerstattet werden.
- Liegt ausschließlich eine Ernährung über eine PEG-Sonde vor, betragen die Unterkunftskosten pro Tag 31,83 EUR.
- Bei Abwesenheit während der Kurzzeitpflege – bspw. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes – werden Abwesenheitsgebühren berechnet. Diese betragen vom 1. bis 3. Tag den vollen Tagespreis und ab dem 4. Tag folgenden geminderten Satz (75% der Kosten für Unterkunft & Verpflegung + 75% des Pflegesatzes + 75% des Ausgleichsfonds und der APU + 100% der Investivkosten):

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Abwesenheitsgebühr / Tag	<u>112,99 EUR</u>	<u>116,59 EUR</u>	<u>120,18 EUR</u>	<u>123,78 EUR</u>

Abwesenheitsgebühren werden nicht von den Pflegekassen übernommen.

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Antrag auf Restkostenübernahme zur Kurzzeitpflege beim zuständigen Amt für Soziale Sicherung und Integration gestellt werden. Dabei sollte - um finanzielle Einbußen zu vermeiden – eine fristgerechte Antragstellung erfolgen.